

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 15,

3. Änderung und Ergänzung

der Gemeinde Ellerau

für das Gebiet „südlich und westlich Dreiüm, nördlich Ahornweg,
östlich Regenrückhaltebecken Dreiüm“

Auftraggeber:

Saggau Immobilien GmbH

Karkenredder 13

24567 Weddelbrook

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

M.Sc. Biologie Milena Markwart

Stand 10.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes.....	3
3	Habitatausstattung des Plangebietes	3
4	Wirkungen des Vorhabens	3
5	Relevanzprüfung	4
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
5.1.1	Fledermäuse.....	4
5.1.2	Andere Säugetiere.....	5
5.1.3	Amphibien, Reptilien.....	5
5.1.4	Wirbellose	5
5.1.5	Pflanzen	5
5.2	Europäische Vogelarten	5
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	6
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
6.1.1	Fledermausarten.....	7
6.2	Europäische Vogelarten	8
6.2.1	Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten	8
6.2.2	Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten	9
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	10
7.1	Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen	10
7.2	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.....	11
7.3	Außenbeleuchtung	11
8	Zusammenfassung und Fazit	12
9	Literatur.....	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ellerau stellt die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 auf, mit der die Entwicklung eines Wohngebietes am nordöstlichen Ortsrand Elleraus planungsrechtlich ermöglicht wird.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Dabei liegt bei Betroffenheit dieser Arten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vor, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehung im Juli 2020, sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15) liegt am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Ellerau. Es befindet sich südlich und westlich der Straße Dreiüm, nördlich der Wohnbaugrundstücke am Ahornweg, und wird im Westen durch die westliche Grenze des bestehenden Regenrückhaltebeckens begrenzt. Ein Abschnitt der Straße Dreiüm ist Teil des Geltungsbereiches und dient der Erschließung des neuen Wohngebietes.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 0,64 ha.

Ein Großteil des Plangebietes ist im Bestand unbebaute Landwirtschaftsfläche. Im Westen des Plangebiets liegt ein Regenrückhaltebecken.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Hohen Geest im Bereich Kisdorfer Wohld zuzuordnen (HEYDEMANN, B. 1997).

3 Habitatausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet weist im Bestand eine Landwirtschaftsfläche, asphaltierte Straßenfläche, sowie ein Regenrückhaltebecken auf.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches, westlich der Wohngrundstücke am Ahornweg, stehen am westlichen Rand der Straße Dreiüm sechs stammstarke Eichen, von denen zwei Bäume knapp innerhalb des Geltungsbereiches stehen. Die Baumkronen der Eichenbäume ragen in das Plangebiet.

Östlich des Plangebietes liegt ein landschaftstypischer Knick, der etwa rechtwinkelig zur Straße Dreiüm verläuft. Der Knick weist dichten Gehölzbewuchs aus Bäumen und Sträuchern heimischer Arten auf. Der Knick reicht auf etwa 3 m Länge in das Straßenflurstück im Geltungsbereich. Im Abschnitt im Geltungsbereich ist der Knickabschnitt mit Strauchbewuchs bestanden. Außerhalb des Geltungsbereiches steht ein Baum im Abstand von ca. 3 m zur Geltungsbereichsgrenze, gemessen zur Baumkrone. Der Baumstamm steht im Abstand von ca. 7 m zur Geltungsbereichsgrenze.

Die Landwirtschaftsfläche wurde zum Zeitpunkt der Erfassung im Sommer 2020 als Grünland genutzt. Die Grünlandvegetation ist artenarm und entspricht im Biotoptyp artenarmem Wirtschaftsgrünland.

Die Böschung des Regenrückhaltebeckens war zum Aufnahmezeitpunkt mit jungen Erlenbäumen bewachsen, die Stammdurchmesser von ca. 5 bis 10 cm aufweisen. Das Regenrückhaltebecken weist steile, unverbauete Uferböschungen auf. Von der Landwirtschaftsfläche ist der Bereich des Regenrückhaltebeckens durch einen Zaun getrennt.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich westlich ein Laubwaldbestand von rund 0,5 ha Flächengröße. Am nördlichen Rand zur Straße Dreiüm stehen im Waldbestand starkstämmige Eichen.

Nördlich und östlich außerhalb des Plangebietes liegen Landwirtschaftsflächen. Südlich des Plangebietes liegen Wohngrundstücke, die zum Plangebiet durch eine Hecke eingegrünt ist. Die Hecke besteht aus Gehölzen verschiedener heimischer und nicht-heimischer Arten.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Bauleitplanung wird die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich der Landwirtschaftsfläche im Plangebiet ermöglicht. Die Straße Dreiüm wird in einem Abschnitt geringfügig erweitert.

Die Entwicklung des Wohngebietes ist mit der Errichtung von Gebäuden, Wegen und Anlagen sowie mit Flächenversiegelungen und der Abgrenzung von Grundstücken verbunden.

Im Regenrückhaltebecken soll das im neuen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser aufgenommen werden. Ein Ausbau des Beckens ist nicht erforderlich, da die Aufnahmekapazität des Beckens nach Berechnungen des Erschließungsplaners ausreichend ist. Maßnahmen zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens, die diesem Nutzungszweck dienen und erforderlich sind, sind möglich. Dazu gehört auch der Rückschnitt von Gehölzen.

Für den in den Geltungsbereich hineinragenden Knickabschnitt wird nach dem derzeitigen Stand der Planung zur Straßenerweiterung davon ausgegangen, dass dieser in die Straßenführung aufgrund einer Verengung erhalten bleibt. Sollten entgegen der derzeitigen Einschätzung dennoch Gehölze beseitigt werden müssen, wäre Strauchbestand davon betroffen. Bäume im Knick stehen außerhalb des möglichen Beeinträchtigungsbereiches.

Die bestehenden Laubbäume (Eichen) an der Straße Dreiüm werden als zu erhalten festgesetzt.

Zu dem im Westen liegenden Waldbestand wird mit Festsetzung der Baugrenze für Gebäude ein Abstand von 30 m eingehalten.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten auf der bisherigen Landwirtschaftsfläche im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei möglicher Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von landwirtschaftlicher Freifläche als Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Wohngrundstücke etc.) im Plangebiet,
- Verlust von Lebensraum beim Verlust von Gehölzen im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr, Außenbeleuchtung und Nutzungen im neuen Baugebiet, Auswirkungen auf die Umgebung des Bebauungsplanes.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Bei den bestehenden Laubbäumen (Eichen) an der Straße Dreiüm wurden bei der Begutachtung keine geeigneten Strukturen mit Quartierspotenzial für Fledermäuse vorgefunden, wie Spalten, Risse oder Höhlen. Die Erlengehölze im Bereich des Regenrückhaltebeckens weisen ebenfalls kein Quartierspotenzial auf. Die Nutzung von Bäumen im Plangebiet als Wochenstube oder Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) durch baumbewohnende Fledermausarten ist somit nicht zu erwarten.

In dem Waldbestand außerhalb des Plangebietes sind Quartiere von Fledermäusen baumbewohnender Arten möglich.

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet sowie die Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet sind prinzipiell möglich. Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes wird jedoch nicht von einer besonderen Bedeutung als Jagdgebiet ausgegangen.

5.1.2 Andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

5.1.3 Amphibien, Reptilien

Das Vorkommen folgender Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Kreis Segeberg generell aufgrund ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden (BFN 2007). Dabei handelt es sich um die beiden Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie um die Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wasser- / Teichfrosch (*Rana kl. Esculenta*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Seefrosch (*Rana ridibunda*), Gras-/Taufrosch (*Rana temporaria*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hoch spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume auf.

Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bietet aufgrund der Lage und Habitatausstattung keine geeigneten Laichgewässer, Feuchtbereiche oder grabbaren Offenstellen als Lebensräume für die genannten Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das im Geltungsbereich liegende Regenrückhaltebecken ist aufgrund der steil abfallenden Ufer nicht als Lebensraum für Amphibien und Reptilien geeignet.

5.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitat-eigenschaften zur Larvenentwicklung. Darüber hinaus sind sie sehr standorttreu. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Gemeindegebiet Ellerau nicht verbreitet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit auszuschließen.

Das Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten ist ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bei der Erfassung der Biotope und Pflanzen zum Bebauungsplan wurden diese Arten nicht gefunden. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereichs werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter), sowie Gehölzbrüter betrachtet.

In den Bäumen und den weiteren Gehölzbeständen im Bereich des Plangebietes ist nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten auszugehen, die gemäß Rote Liste als im Bestand gefährdet gelten. Dort sind Brutvorkommen von gehölzbrütenden Vögeln der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten zu erwarten, die an Störungen durch Siedlungsnutzung eher gewöhnt sind.

Die Freifläche im Plangebiet ist als Habitat für Bodenbrüter der gefährdeten Arten, wie z. B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der geringen Flächengröße des angrenzenden Wohngebietes und des Waldbestandes ungeeignet. Diese Arten sind auf weiträumige Sichtfreiheit angewiesen. Sie meiden die Nähe zu Waldrändern, Siedlungsrändern, Hecken, Baumreihen und anderen entsprechenden Strukturen, die von ihnen als Vertikalstrukturen wahrgenommen werden (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005). Von Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet wird daher nicht ausgegangen.

Brutvorkommen ungefährdeter Arten der Bodenbrüter mit geringen Anforderungen an das Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Fasan, sind auf der Freifläche im Plangebiet nicht sicher auszuschließen.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel und Fledermäuse planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezieht sich auf den Zeitpunkt der Untersuchung. Die Besiedlungssituation kann sich bis zum Zeitpunkt des Eingriffes ändern. So können beispielsweise in starkstämmigen Bäumen neue Baumhöhlen entstehen. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Veränderungen unterbleiben, kann für mindestens 5 Jahre ab dem Begutachtungszeitpunkt (Juli 2020) von den hier getroffenen Aussagen ausgegangen werden.

Zudem wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Arbeiten an Gehölzen entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wären weitere Arbeiten an den Gehölzen ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Neben den Zugriffsverboten der Verletzung oder Tötung von Individuen (Nr. 1) und der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) ist das Verbot der erheblichen Störung von Tieren relevanter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Erhebliche Störung

Der Begriff der erheblichen Störung wird im Folgenden näher beschrieben und in der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände entsprechend angewendet.

Störungen sind auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, die nicht zwingend zur Tötung oder zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Erhebliche Störungen, die dem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterliegen, können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen. Dies wäre der Fall, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der Population signifikant und nachhaltig verschlechtern. Wenn den Tieren ein Ausweichen aus der Störung möglich ist, kann das in der Betrachtung einbezogen werden (LBV SH 2016).

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Fledermausarten

Quartiere von Fledermäusen sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als Jagdgebiet und für Überflüge ist möglich. Es wird nicht von einer besonderen Bedeutung als Jagdgebiet ausgegangen.

Die Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes, einschließlich ihrer Saumstrukturen, bleiben im Wesentlichen erhalten. Der angrenzende Waldbestand bleibt von der Planung unberührt. Der Waldabstand zur Bebauung beträgt 30 m.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Bebauung mit maximal 9,5 m hohen Einzel- und Doppelhäusern zugelassen.

Mit der Umsetzung der Planung sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen verbunden.

Da die Betrachtung des Vorkommenspotenzials und der Vorhabenswirkungen bei Fledermäusen nicht artspezifisch unterscheidet, wird auch die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände für alle potenziell vorkommenden Arten zusammen durchgeführt.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Quartiere von Fledermäusen sind durch die Planung nicht betroffen. Es wird daher davon ausgegangen, dass es bei Umsetzung der Planung nicht zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen kann.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Artengruppe der Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die Nutzung des Wohngebietes mit vermehrter Anwesenheit von Menschen ist mit Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr sowie durch nächtliche Außenbeleuchtung verbunden.

Eine grundsätzliche hohe Empfindlichkeit von Fledermäusen der potenziell vorkommenden Arten gegenüber Wirkungen, die von Siedlungsnutzungen ausgehen können, ist nicht bekannt. Entsprechende Nutzungen sind im Umfeld des Plangebietes bereits vorhanden.

Die Flächeninanspruchnahme für die Wohngebietsentwicklung ist im Umfang relativ gering. Der betroffene Bereich hat als Jagdgebiet keine besondere Bedeutung. Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet nach Umsetzung der Planung weiterhin als Jagdgebiet durch die potenziell vorkommenden Fledermausarten genutzt werden kann.

Auswirkungen von nächtlicher Außenbeleuchtung auf die Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet werden im Folgenden näher betrachtet. Durch künstliche nächtliche Beleuchtung mit Leuchtmittel, die einen hohen UV-Anteil aufweisen, werden flugaktive Insekten von den Lichtquellen unnatürlicherweise angelockt.

Dies kann sich grundsätzlich auch auf das Jagdverhalten von Fledermäusen auswirken, deren Nahrungsgrundlage flugaktive Insekten sind. Die Art der Auswirkungen kann nicht abschließend bewertet werden. So nutzen beispielsweise Zwergfledermäuse hohe Insektenaufkommen an Straßenlampen bei der Nahrungssuche und profitieren von dem höheren Nahrungsangebot. In jedem Fall bedeutet die künstliche nächtliche Beleuchtung mit Leuchtmitteln mit hohem UV-Anteil eine Veränderung des Aufkommens und der räumlichen Verteilung flugaktiver Insekten. Eine artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störung ist nicht zu erwarten. Dennoch sollten aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgebotes Veränderungen des Insektenaufkommens durch künstliche Beleuchtung soweit wie möglich vermieden werden.

Nach wissenschaftlichen Studien (EISENBEIS & EICK 2011) fällt der Anflug von Außenlampen durch Fluginsekten bei Verwendung von LED-Leuchtmitteln mit warmweißem Licht bei künstlicher nächtlicher Beleuchtung wesentlich geringer aus als bei Verwendung von konventionellen Lampen wie Quecksilber- und Natriumdampfhochdruck oder Leuchtstoffröhren sowie von LED-Leuchtmitteln mit kalt-weißem Licht. Es wird daher als Vermeidungsmaßnahme empfohlen, zur nächtlichen Außenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchtmittel mit warmweißem Licht zu verwenden. Der Lichtstrom sollte nach unten ausgerichtet sein und die Beleuchtung der Gehölzbestände und des Waldes sind zu vermeiden (Verminderungsmaßnahmen Außenbeleuchtung vgl. Kap. 7.3).

Zusammenfassend ist durch die genannten möglichen Auswirkungen ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung bezüglich Fledermäusen nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Quartiere von Fledermäusen sind durch die Planung nicht betroffen. Es wird daher davon ausgegangen, dass es bei Umsetzung der Planung nicht zur Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren und damit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen kann.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist daher nicht zu erwarten.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenpotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit, zu treffen (vgl. Kap. 7.1).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für Bodenbrüter auf Flächen außerhalb des Plangebietes sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf die Eingriffsflächen beschränkt sind.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes ist voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Bodenbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) nicht zu.

6.2.2 Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

In den Bäumen und Sträuchern im Bereich des Plangebietes wird von Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten ausgegangen. Diese Arten haben relativ geringe Habitatansprüche und keine ausgeprägte Brutplatztreue.

Bäume im Plangebiet sind als zu erhalten festgesetzt. Gehölzbeseitigungen in geringem Umfang sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenpotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der möglichen Beseitigung und dem Rückschnitt von Gehölzen besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen und -abschnitt im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.2) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell auf Siedlungsflächen im Umfeld des Plangebietes vorkommende Gehölzbrüter sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind. Die dort vorhandenen Gehölzbestände sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzung und des Straßenverkehrs entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Für Gehölzbrüter, die im westlich angrenzenden Waldbestand vorkommen, sind aufgrund des Abstandes der zulässigen Bebauung zum Waldbestand und der dazwischen liegenden Fläche des Regenrückhaltebeckens, das als Puffer fungieren kann, keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine mögliche Beseitigung von Gehölzen in geringem Umfang oder ein Gehölzrückschnitt führen zu einer nur geringen Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich in großem Umfang entsprechend geeignete Habitats wie Hecken, Gebüsche, Laubbäume und der Laubwald.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2) nicht zu.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf der Freifläche im Plangebiet empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Falls die Erschließungsarbeiten auf Freiflächen im Zeitraum März bis August beginnen müssen, wäre eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung wäre bei einer Begehung durch eine fachkundige Person wenige Tage vor dem geplanten Baubeginn festzustellen, ob in den Bauflächen Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Werden Brutgeschäfte festgestellt, ist der Baubeginn zu verschieben oder es sind andere geeignete Maßnahmen festzulegen, um möglich Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot zu verhindern.

Werden keine Brutgeschäfte festgestellt, müssen die Bauarbeiten unmittelbar nach der Begehung beginnen. Um in dem Brutzeitraum eine spätere Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden, sollten im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls ergänzend Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden. Diese wären bei der Begehung vor Ort festzulegen.

Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flutterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen in dem betreffenden Zeitraum einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt.

Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar erfolgen.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn durch eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person sichergestellt ist, dass ein Verstoß gegen Artenschutzvorschriften vermieden wird.

7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Bei der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen und der Rückschnitt von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte.

7.3 Außenbeleuchtung

Um Veränderungen des Insektenaufkommens durch nächtliche Außenbeleuchtung, und damit mögliche Auswirkungen auf die Nutzung als Jagdgebiet durch Fledermäuse, zu vermindern, werden folgende Maßnahmen empfohlen.

Empfehlung zur Übernahme in den Bebauungsplan:

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“) mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der Gehölzbestände und des Waldes ist zu vermeiden.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Ellerau sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wird eine Analyse des Vorkommenpotenzials der Arten dieser Artengruppen vorgenommen. Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind Brutvögel und Fledermäuse planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Im Ergebnis sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen,
- insektenfreundliche Außenbeleuchtung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Februar 2021

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht/bewertung-ffh-arten.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- EISENBEIS, G., EICK, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. NATUR UND LANDSCHAFT 86 (4): S. 298-306.
- GRÜNEBERG, C. ET. AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag